
Satzung

**über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der
Kreisstadt Homburg
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsbl. S. 557) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729) hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung am 01. April 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung (Ausbau) von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Kreisstadt Homburg von den Beitragspflichtigen nach § 11, denen die öffentliche Einrichtung wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge aufgrund des § 8 KAG und dieser Satzung (Straßenausbaubeiträge).
- (2) Straßenausbaubeiträge werden nicht erhoben zum Ersatz des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von Erschließungsanlagen, für die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Satzungen Erschließungsbeiträge erhoben werden.

§ 2

Umfang des Aufwandes

- (1) Der Aufwand umfaßt bei den öffentlichen Einrichtungen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigter Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO) die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für den Ausbau benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Kreisstadt Homburg aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. den Ausbau der
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Gehwege,
 - c) Radwege,
 - d) Parkflächen,
 - e) Mischverkehrsflächen,
 - f) kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
 - i) Rinnen, Rand- und Bordsteine,
 - j) Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen,
 - k) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - l) begleitenden Grünmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Ausbau,
 4. Maßnahmen zur Anpassung der angrenzenden Grundstücke,
 5. Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Landschaft und Natur,
 6. Fremdfinanzierung.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

§ 3

Aufwandsermittlung

- (1) Der Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die Kosten des Grunderwerbs und der Freilegung sind den Teileinrichtungen zuzuordnen, von deren Ausbau sie verursacht wurden. War die Ursache der gemeinsame Ausbau mehrerer Teileinrichtungen, sind diese Kosten im Verhältnis der Ausbauf Flächen der betroffenen Teileinrichtungen aufzuteilen.

- (3) Bestandteile einer Teileinrichtung sind die sie stützenden Rand- und Bordsteine, sowie die ihr dienenden Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (4) Böschungen, Schutz- und Stützmauern sind ohne Einbeziehung in Höchstbreiten den Teileinrichtungen zuzuordnen, denen sie dienen. Dienen sie mehreren Teileinrichtungen, sind die Kosten unabhängig von Ausbaubreiten im Verhältnis der Ausbauflächen zu verteilen.

§ 4

Umlagefähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand ist nur bis zu den in Absatz 3, Spalten 2 und 3, festgesetzten Höchstbreiten der öffentlichen Einrichtung bzw. Teileinrichtung umlagefähig. Aufwand für den Ausbau über die festgelegten Breiten hinaus ist ein besonderer Teil des Gemeindeanteiles im Sinne des § 8 Abs. 6 KAG und von der Stadt zu tragen. Eine Aufteilung erfolgt im Verhältnis Ausbaufläche innerhalb der Höchstbreiten zur Ausbaufläche der Überbreiten.
- (2) Von dem Aufwand, der nach Abzug des Gemeindeanteiles nach Abs. 1 verbleibt, tragen die Beitragspflichtigen nur den in Abs. 3 Spalte 4 festgesetzten Anteil. Zuwendungen Dritter werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 KAG zunächst zur Deckung der von der Stadt Homburg zu tragenden Anteile am beitragsfähigen Aufwand verwandt.
- (3) Tabelle anrechenbare Höchstbreiten und Anteile der Beitragspflichtigen:

| Straßenart | <u>anrechenbare Höchstbreiten</u> | | <u>Anteile</u> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| | in Kern-, Ge- werbe-, Indu- strie- und gleichgestellten Gebieten | in sonstigen Gebieten | der Bei- trags- pflichtigen |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1. Anliegerstraßen | | | |
| a) Fahrbahnen | 8,50 m | 6,00 m | 60 v. H. |
| b) Gehwege | je 2,50 m | je 2,50 m | 60 v. H. |
| c) Radwege | je 1,70 m | je 1,70 m | 60 v. H. |
| d) Parkstreifen, Anordnung in Längsrichtung | je 2,50 m | je 2,00 m | 60 v. H. |
| Anordnung senkrecht oder schräg zur Fahrbahn | je 5,00 m | je 5,00 m | 60 v. H. |
| e) Beleuchtungseinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen einschl. Rinnen | gem. (5) | gem. (5) | 60 v. H. |
| f) begleitende Grünmaßnahmen, sofern hierdurch die anrechenbare Breite zu a) bis d) insgesamt nicht überschritten wird | je 1,70 m | je 1,70 m | 50 v. H. |
| 2. Haupteerschließungsstraßen | | | |
| a) Fahrbahnen | 8,50 m | 6,00 m | 30 v.H. |
| b) Gehwege | je 2,50 m | je 2,50 m | 50 v.H. |
| c) Radwege | je 1,70 m | je 1,70 m | 30 v.H. |
| d) Parkstreifen, Anordnung in Längsrichtung | je 2,50 m | je 2,00 m | 50 v. H. |
| Anordnung senkrecht oder schräg zur Fahrbahn | je 5,00 m | je 5,00 m | 50 v. H. |
| e) Beleuchtungseinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen einschl. Rinnen | gem. (5) | gem. (5) | 30 v. H. |
| f) begleitende Grünmaßnahmen, sofern hierdurch die anrechenbare Breite zu a) bis d) insgesamt nicht überschritten wird | je 1,70 m | je 1,70 m | 50 v. H. |

| Straßenart | <u>anrechenbare Höchstbreiten</u> | | <u>Anteile</u> | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| | | in Kern-, Ge- werbe-, Indu- strie- und gleichgestellten Gebieten | in sonstigen Gebieten | der Bei- trags- pflichtigen |
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 3. Hauptverkehrsstraßen | | | | |
| a) Fahrbahnen | | 8,50 m | 8,50 m | 20 v.H. |
| b) Gehwege | | je 2,50 m | je 2,50 m | 50 v.H. |
| c) Radwege | | je 1,70 m | je 1,70 m | 20 v.H. |
| d) Parkstreifen, Anordnung in Längsrichtung | | je 2,50 m | je 2,00 m | 50 v. H. |
| Anordnung senkrecht oder schräg zur Fahrbahn | | je 5,00 m | je 5,00 m | 50 v. H. |
| e) Beleuchtungseinrichtungen, Entwässe- rungseinrichtungen einschl. Rinnen | | gem. (5) | gem. (5) | 20 v. H. |
| f) begleitende Grünmaßnahmen, sofern hierdurch die anrechenbare Breite zu a) bis d) insgesamt nicht überschritten wird | | je 1,70 m | je 1,70 m | 50 v. H. |
| 4. Hauptgeschäftsstraßen | | | | |
| a) Fahrbahnen | | 7,50 m | 7,50 m | 40 v.H. |
| b) Gehwege | | je 6,00 m | je 6,00 m | 60 v.H. |
| c) Radwege | | je 1,70 m | je 1,70 m | 40 v.H. |
| d) Parkstreifen, Anordnung in Längsrichtung | | je 2,00 m | je 2,00 m | 60 v. H. |
| Anordnung senkrecht oder schräg zur Fahrbahn | | je 5,00 m | je 5,00 m | 60 v. H. |
| e) Beleuchtungseinrichtungen, Entwässe- rungseinrichtungen einschl. Rinnen | | gem. (5) | gem. (5) | 40 v. H. |
| f) begleitende Grünmaßnahmen, sofern hierdurch die anrechenbare Breite zu a) bis d) insgesamt nicht überschritten wird | | je 1,70 m | je 1,70 m | 60 v. H. |
| 5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Be- leuchtung, Entwässerung Begrünung und besonderer Ausstattung | | 9,00 m | 9,00 m | 50 v.H. |
| 6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuch- tung und Entwässerung | | 3,00 m | 3,00 m | 50 v.H. |
| 7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsord- nung (StVO) einschl. Parkflächen, Be- leuchtung, Entwässerung, Begrünung und besonderer Ausstattung | | 9,00 m | 9,00 m | 60 v.H. |

- (4) Bei kombinierten und Mischverkehrsflächen und allen Fällen, in denen Verkehrsflächen der StVO entsprechend gemeinsam genutzt werden (Parkmöglichkeit am Fahrbahnrand u.ä.), ist die umlagefähige Höchstbreite auf 75 % der Summe der Höchstbreiten der Teileinrichtungen für die beteiligten Verkehrsarten begrenzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen ergibt sich, ohne Berücksichtigung von Ausbaubreiten, aus dem arithmetischen Mittel der Beitragsanteile gem. Tabelle nach Abs. 3 der an der öffentlichen Einrichtung beteiligten Teileinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3. Radwege gelten nur dann als beteiligte Einrichtungen, wenn sie nach der StVO als solche ausgewiesen sind. Gegenläufige Radwege gelten als zwei gemeinsam genutzte Einrichtungen. Die Teileinrichtung Gehweg kann bei den vorgenannten Verkehrsflächen nur einmal berücksichtigt werden.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand für Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen ist nur in dem Verhältnis umlagefähig, das sich aus allen Ausbaufächen innerhalb der Höchstbreiten zu allen Ausbaufächen der Überbreiten ergibt.
- (6) Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten stehen Gebiete gleich, die unter entsprechender Anwendung des § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzungsart als unbeplante Gewerbe-, Industrie- oder Kerngebiete gelten.
- (7) Im Sinne des Absatzes 3 sind
- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 - b) Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
 - c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
 - d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, Gaststätten oder ähnlich gewerblich genutzten Einrichtungen im Erdgeschoß überwiegt,
 - e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 - f) verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen

Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Straßen im Sinne dieses Absatzes bestehen aus einer oder mehreren der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) - f) genannten Einrichtungen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (8) Für öffentliche Einrichtungen oder Teileinrichtungen, für die anrechenbare Breiten oder Beitragsanteile nicht festgesetzt oder die festgesetzten offensichtlich unbillig und nicht zutreffend sind, trifft der Stadtrat im Einzelfall durch eine vor Baubeginn zu erlassende spezielle Satzung die notwendigen Festsetzungen.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am umlagefähigen Aufwand wird nach den Grundstücksflächen auf die Grundstücke verteilt, denen die öffentliche Einrichtung eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die Buchgrundstücke bzw. die zu wirtschaftlichen Grundstückseinheiten zusammengefaßten Buchgrundstücke desselben Eigentümers.
- (3) Grundstücksfläche ist die Größe des Grundstückes nach der Eintragung im Grundbuch.
- (4) Für Grundstücke oder Grundstücksteilflächen, für die keine Festsetzung über die Art und das Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB getroffen ist, beschränkt sich die vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit auf die Teilfläche bis zu einer Tiefe von 50 m parallel zu der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grenze des Grundstückes, es sei denn eine einheitliche Nutzung der Fläche geht über diese Grenze hinaus. In diesem Falle bestimmt die hintere Nutzungsgrenze die maßgebliche Grundstückstiefe. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (5) Das Maß der Grundstücksnutzung wird berücksichtigt, in dem die maßgebliche Grundstücksgröße mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt wird. Dieser beträgt
- | | | |
|----|----------------------------------------------|------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| d) | bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| e) | bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
- (6) Als Zahl der Geschosse gilt die Zahl der Vollgeschosse nach Baunutzungsverordnung und Landesbauordnung. Sie ergibt sich aus der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse bzw. aus der auf volle Zahl aufgerundeten, aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes umgerechneten Geschoßzahl, wobei bei festgesetzter höchstzulässiger Gebäudehöhe von einer Geschoßhöhe von 2,80 m auszugehen und die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 1,5 zu teilen ist. Dem Bebauungsplan ist ein Bebauungsplanentwurf gleichgestellt, sofern sich eine Berücksichtigung auf Sachverhalte beschränkt, in denen sich das Bebauungsplanverfahren bereits baurechtlich entsprechend § 33 BauGB ausgewirkt hat.
- (7) Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung und der Landesbauordnung sind, gelten als solche, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell, als Garagen oder in ähnlicher Weise genutzt werden.
- (8) Ist für ein Grundstück keine Festsetzung erfolgt, aus der sich die Zahl der Geschosse ergibt oder umgerechnet werden kann, ist
- bei mit Wohngebäuden oder gewerblich oder ähnlich nutzbaren Gebäuden bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei anderen bebaubaren Grundstücken die höchste Zahl der Vollgeschosse, die für ein Vorhaben innerhalb der bebauten Ortslage nach § 34 BauGB zulässig bzw. umrechenbar wäre,
 - bei nicht bebaubaren und nicht entsprechend Abs. 10 nutzbaren Grundstücken der Nutzungsfaktor nach Abs. 11
- maßgeblich.
- (9) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks, gemessen vom tiefstgelegenen Punkt der Geländeoberkante bis zum oberen Abschluß einer Außenwand bzw. bis zum höchsten Schnittpunkt einer Außenwand mit der

Dachhaut, als ein Vollgeschoß gerechnet. Bauwerke und Bauwerksteile, deren Grundfläche weniger als 10 % der insgesamt auf dem Grundstück überbauten Fläche beträgt, bleiben außer Betracht.

- (10) Gewerblich genutzte Grundstücke, die nicht bebaut oder Grundstücke, auf denen nur Stellplätze angelegt werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die Bebauung oder eine Bebaubarkeit nur mit Garagen stehen der sonstigen Bebauung oder Bebaubarkeit gleich.
- (11) Bei Gemeinbedarfsflächen sowie öffentlichen und privaten Grün- und Sportflächen, die nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden bebaut sind oder ihrer Zweckbestimmung gemäß bebaut werden sollen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätzen, Friedhöfen und ähnlich genutzten oder nutzbaren Flächen beträgt der Nutzungsfaktor 0,5. Als untergeordnete Bebauung gilt nur eine Bebauung, die höchstens 5 % der Grundstücksfläche nach Abs. 3 oder 4 überdeckt.
- (12) Der Nutzungsfaktor für ein Grundstück wird um 0,25 erhöht,
- a) für Grundstücke, die nach einem Bebauungsplan oder einem berücksichtigungsfähigen Bebauungsplanentwurf in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten liegen,
 - b) für Grundstücke, die bezogen auf ihre beitragspflichtige Fläche oder die Geschoßfläche mindestens eines Vollgeschosses überwiegend gewerblich, industriell o. ä. genutzt sind,
 - c) für unbebaute Grundstücke in Gebieten, die unter entsprechender Anwendung des § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzungsart als unbeplante Gewerbe-, Industrie- oder Kerngebiete gelten.

Der gewerblichen Nutzung steht eine gleichartige Nutzung, z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden und Praxen der freiberuflich Tätigen gleich.

- (13) Für öffentliche Einrichtungen, bei denen der anzuwendende Beitragsmaßstab offensichtlich in einem Mißverhältnis zu den vermittelten Vorteilen steht, trifft der Stadtrat im Einzelfall durch eine vor Baubeginn zu erlassende Satzung die notwendigen Regelungen. Dies gilt insbesondere, wenn von einer Einrichtung neben anderen auch nur landwirtschaftlich oder ähnlich nutzbare Grundstücke Vorteile haben. In diesen Fällen kann auch eine Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes auf Gruppen von Beitragspflichtigen vorgesehen werden.
- (14) Grundstücke oder Grundstücksteilflächen, die von mehreren gleichartigen öffentlichen Einrichtungen vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeiten haben können, sind zu allen Einrichtungen beitragspflichtig. Dienen sie ausschließlich Wohnzwecken und ist auf ihnen eine mehrfache oder besonders herausgehobene Wohnbebauung nicht zulässig und liegen sie nicht in Kern-

gebieten oder nach Abs. 11 c) gleich zu behandelnden Gebieten, so wird ein sich jeweils ergebender Beitrag nur zu 2/3 erhoben. Stoßen zwei öffentliche Einrichtungen in einem Winkel von mehr als 135° aufeinander, erfolgt die Verteilung auf die dort angrenzenden Grundstücksflächen nach den Regeln, die bei Abschnittsbildung gelten, wenn ein Grundstück an zwei Abschnitte angrenzt.

§ 6

Abschnittsbildung, Kostenspaltung, Teilausbau

- (1) Der Ausbaubeitrag kann auch für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung gesondert ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Nach Abschnittsbildung gelten Abschnitte für die Anwendung dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Beitrag kann für
 1. den Grunderwerb
 2. die Freilegung
 3. jedes der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Teileselbständig erhoben werden.
- (3) Ein die vorteilsrelevante Inanspruchnahmefähigkeit vermittelnder Ausbau kann sich auch nur auf eine oder einige der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) bis h) genannten Teileinrichtungen beschränken. Ein solcher Ausbau gilt als Verbesserung der gesamten öffentlichen Einrichtung.

§ 7

Vorausleistungen

Sobald mit dem Ausbau einer öffentlichen Einrichtung begonnen worden ist, können angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erhoben werden.

§ 8

Ablösung

- (1) Wer für einen nach Art und Umfang bereits bestimmbareren Ausbau einer öffentlichen Einrichtung persönlich beitragspflichtig werden kann, kann durch schriftliche Vereinbarung mit der Stadt vor Entstehung der Beitragspflicht eines Grundstückes den zu erwartenden Ausbaubeitrag im ganzen ablösen.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Eine Ablösung für noch nicht bestimmbarere zukünftige Ausbaumaßnahmen ist nicht möglich.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der öffentlichen Einrichtung, im Falle der Kostenspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes.
- (2) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 10

Beschlußfassung durch den Stadtrat

Über Ausbaumaßnahmen und das konkrete Bauprogramm entscheidet der Stadtrat unter Berücksichtigung der geschäftsordnungsmäßigen Zuständigkeiten im Rahmen der Beschlußfassung über die entsprechenden Auftragsvergaben.

§ 11

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamt-

schuldner. Im Falle der Bestellung eines Erbbaurechtes tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrer Eigentumsanteile beitragspflichtig.

§ 12

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Kreisstadt Homburg (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 04. Februar 1988 und die dazu ergangene 1. Änderungssatzung vom 06. Oktober 1988 außer Kraft.
- (3) Abweichend hiervon treten § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 14 als Änderung von § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 11 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 04. Februar 1988 rückwirkend zum 18. Februar 1988 in Kraft.

Homburg, den 01. April 1993

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke

Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Kreisstadt Homburg (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 01. April 1993 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in

der Kreisstadt Homburg vom 30. Juni 1982 am 30. April 1993 in der „Saarbrücker Zeitung“ und am 04. Mai 1993 im „Pfälzischen Merkur“ veröffentlicht.

Sie ist gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 13 dieser Satzung am 05. Mai 1993 in Kraft getreten.

Abweichend hiervon sind § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 14 als Änderung von § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 11 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 04. Februar 1988 rückwirkend zum 18. Februar 1988 in Kraft getreten.

Homburg, den 05. Mai 1993

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke